



Vorsorgeuntersuchungen nach G 26

In die Sackgasse getrieben?



Ärztmangel staatlich verordnet? Die als zukunftsfähig gepriesene Gesundheitsvorsorge stellt einen Rückschritt für Atemschutzgeräteträger dar.

Die Untersuchung von Atemschutzgeräteträgern wird in den nächsten Jahren immer schwieriger werden und den Verantwortlichen graue Haare wachsen lassen. Wie die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) kürzlich berichtete, wird es in den nächsten Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem dramatischen Fachkräftemangel unter den Arbeitsmedizinern kommen. Gut die Hälfte der praktizierenden Arbeitsmediziner sei bereits heute 60 Jahre und älter. Damit stehen die Feuerwehren vor der Frage, wo die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach dem Grundsatz 26 „Atemschutz“ durchgeführt werden sollen.

Paradox ist, dass die am 24. Dezember 2008 von der Bundesregierung in Kraft gesetzte „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) noch höhere Anforderungen an den untersuchenden Arzt gestellt hat. Danach muss der Arzt berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung

„Arbeitsmedizin“ oder „Betriebsmedizin“ zu führen. Mit diesem „Weihnachtsgeschenk“ werden die Gemeinden und die Feuerwehren in die Sackgasse getrieben.

Die Situation wird dadurch noch verschärft, dass Arbeits- und Betriebsmediziner nur dort zu

Ansicht

Dr. Hans-R. Paschen, Bundesfeuerwehrarzt des Deutschen Feuerwehrverbandes



© Foto: Silvia Darmstädter/DV

fristgemäß nach G 26 untersucht wurden, nicht unter Atemschutz eingesetzt werden dürfen.

Während einerseits die UVV „Grundsätze der Prävention“ die Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzes, also auch die ArbmedVV, für sämtliche Versicherte als verbindlich erklärt, betont das Sozialministerium Schleswig-Holstein, dass die ArbmedVV für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nicht gelte. Sie gelte allerdings für im Feuerwehrdienst hauptberuflich Beschäftigte und Feuerwehrbeamte. Ehemals ermächtigte Ärzte würden weiter die Ermächtigung, „Ehrenamtler“ zu untersuchen, besitzen. Seit 1996 wurden von den Landesverbänden der DGUV nur noch Arbeits- und Betriebsmediziner ermächtigt.

Mit diesem Wirrwarr droht das „System Freiwillige Feuerwehr“ gegen die Wand gefahren zu werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf aller Beteiligten.

Im Wirrwarr gegen die Wand

Die negative Entwicklung bei den Arbeitsmedizinern und Betriebsärzten könnte dazu führen, die Feuerwehren in ihrer Einsatzbereitschaft zu gefährden. Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) fordert seit Ende 2008 eine höhere Qualifikation der Ärzte, die Atemschutzgeräteträger nach dem BG-Grundsatz „Atemschutz“ (G26) untersuchen dürfen, andererseits brechen die Zahlen der Arbeitsmediziner in den nächsten Jahren absehbar dramatisch ein. Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ fordert eine körperliche Eignung der Feuerwehrangehörigen, insbesondere der Atemschutzgeräteträger, und die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 „Atemschutz“ präzisiert, dass Einsatzkräfte, die nicht

finden sind, wo auch große Betriebe und viele Beschäftigte angesiedelt sind, also in Ballungsräumen. Damit ist die Unterversorgung in ländlichen Räumen vorprogrammiert. Jetzt rächt sich auch, dass von der Möglichkeit, so genannte „ermächtigte Ärzte“

für die Vorsorgeuntersuchungen nach G 26 zuzulassen, von den Landesverbänden der DGUV seit Jahren kein Gebrauch mehr gemacht wurde, obwohl Bedarf signalisiert worden war.

Weiter auf Seite 5

Prävention

Persönliche Schutzausrüstungen als Lebensretter
» Seite 2

Leistungen

Sicherheitsbeauftragte im Dienste der Prävention
» Seite 7

Dienstsport

Neuaufgabe „Leitfaden Feuerwehrsport“
» Seite 8



5. und 6. Dezember 2011
FUK-Forum Sicherheit



© Foto: Ingo Plehl
Feuerwehrhelme, Schutzhandschuhe und Feuerwehr-Überjacke nach Brandeinwirkung



© Foto: Ingo Plehl
Das beaufschlagte Atemschutzgerät blieb funktionsfähig. Das Manometer zeigte noch 160 bar an.

Prävention im Einsatz Schutzkleidung als Lebensretter

Am 13. Januar kam es in einem Betrieb in Stockelsdorf, Kreis Ostholstein, zu einem Großbrand, bei dem sich zwei Feuerwehrgehörige Brandverletzungen zweiten und dritten Grades zuzogen. Nur der modernen persönlichen Schutzausrüstung ist es zu verdanken, dass die HFUK Nord nicht für schwerste Verbrennungen oder gar Todesfälle eintreten musste.

Der Vulkanisierungsbetrieb hatte sich auf die Produktion von Fugendichtbändern für den Baubereich und andere Abdichtungs-

produkte spezialisiert. Als es zu einer starken Rauchentwicklung in der Werkhalle kam, alarmierte der Technische Leiter die Feuerwehr. Ursache der Rauchentwicklung war ein Temperofen, in dem Dichtungsbänder vulkanisiert wurden. Eigentlich hätte der Industriofen den Fehler automatisch erkennen und abschalten müssen. Hierfür waren zwei Sicherheitseinrichtungen vorhanden, die jedoch offensichtlich nicht reagiert hatten. Nachdem die Einsatzkräfte vom Betriebsleiter kurz eingewiesen wurden, suchten sie die Werkhalle ab, fan-

den den Temperofen und betätigten den Notaus-Schalter. Zur Kontrolle, ob der Ofen die Ursache der Rauchentwicklung war, soll ein Feuerwehrmann die Tür des elektrisch betriebenen Ofens geöffnet haben. Kurz danach sei es zu einer heftigen, meterlangen Stichflamme gekommen, durch deren Wucht sicherlich auch Teile der behandelten Fugendichtbänder aus dem Ofen herausgeschleudert wurden. Infolge der Stichflammeneinwirkung gerieten beide Einsatzüberjacken in Brand.



Spende mit Biss

Bäcker und der Deutsche Feuerwehrverband unterstützen mit dem eigens gebackenen Florians Brot die örtlichen Jugendfeuerwehren. Bei der von Meister Marken – Ulmer Spatz getragenen Aktion gehen von jedem verkauften Florians Brot 20 bis 40 Cent an die Jugendfeuerwehr.



© Foto: Ingo Plehl
Die vom Brand zerstörten Feuerwehr-Überjacken hielten die Stichflammen ab.

Auszeichnung

Verdienstkreuz für Jonas und Reime

Landesbereichsführer Hermann Jonas, Hamburg und Direktor a.D. Roland Reime, Ottendorf bei Kiel, wurden im Dezember letzten Jahres vom Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.



© Foto: Senatspressestelle HH
Hermann Jonas (l.) und Christoph Ahlhaus

Im Kaisersaal des Hamburger Rathauses verlieh Hamburgs Erster Bürgermeister Christoph Ahlhaus dem scheidenden Landesbereichsführer Hermann Jonas die Auszeichnung. Jonas war 18 Jahre lang Chef aller Hamburger Freiwilligen Feuerwehren. Seit über 40 Jahren ist er ehrenamtliches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde. Seit 2006 ist Hermann Jonas stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord.



© Foto: Joachim Weidling
Roland Reime (l.) und Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident Peter Harry Carstensen überreichte Roland Reime die hohe staatliche Auszeichnung für sein ehrenamtliches Wirken in Sport, Kultur, Wirtschaft und sozialen Einrichtungen des Landes. Reime war bis 2006 Vorstandsvorsitzender der Provinzial Versicherungen, Kiel und ist den Freiwilligen Feuerwehren eng verbunden. Seit elf Jahren leitet er ehrenamtlich den Vorstand der HFUK Nord.

Jubiläum

Fünf Jahre FUK-Dialog



Vom Versuchsballon zur Marke: Vor fünf Jahren haben wir den FUK-Dialog als Informationsschrift der Feuerwehr-Unfallkassen ins Leben gerufen, um unseren Lesern Informationen aus erster Hand rund um den Unfallversicherungsschutz und die Prävention in den Feuerwehren zu bieten. Mittlerweile hat sich der FUK-Dialog etabliert und die Auflage ist durch zahlreiche neue Abonnenten gestiegen.

Als gemeinsames Organ der drei Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg soll dieses Medium die Mitgliedsunternehmen erreichen, um ihnen als Kostenträgern eine gezielte Rückmeldung über die Arbeit der Feuerwehr-Unfallkas-

sen zu geben und Transparenz zu schaffen. Gleichzeitig richten wir uns an politische Entscheidungsträger und kommunale Spitzenverbände. Wir greifen weit reichende Fragestellungen auf, die Anstöße dafür geben sollen, so dass sich tatsächlich etwas bewegt, um für die Freiwilligen Feuerwehren bestmögliche Bedingungen zu schaffen. Auch die Feuerwehrangehörigen bekommen mit dem FUK-Dialog ein wichtiges Informationsangebot an die Hand. Unsere Leser wissen das zu schätzen. Das zeigt auch, welche Bedeutung die Feuerwehr-Unfallkassen und unsere journalistische Arbeit für Ihren Vertrauensbeweis.

Ihre Redaktion FUK-Dialog

FUK-Forum Sicherheit 05.-06.12.2011

Der Feuerwehr-Unfall: Faktor Mensch vs. Faktor Technik?



Die Feuerwehr-Unfallkassen laden wieder ein: Das 4. FUK-Forum Sicherheit findet am 5. und 6. Dezember 2011 in der Handelskammer Hamburg statt. Themenschwerpunkt der diesjährigen Fachtagung: Der Feuerwehr-Unfall: Faktor Mensch vs. Faktor Technik? Die technische Entwicklung in den Feuerwehren ist den letzten 20 Jahren weit vorangeschritten. In vielfacher Hinsicht geschah dies zugunsten der Sicherheit der Feuerwehrangehörigen. Schutzaus-

rüstung und -kleidung erfüllen mittlerweile hohe Standards. Neuerungen in der Einsatz- und Fahrzeugtechnik, neue Ausbildungsmethoden und veränderte taktische Konzepte im Einsatz machen den Feuerwehrdienst immer sicherer. Wirklich? Führen technischer Fortschritt und ein Mehr an Know-how automatisch zu einer Verbesserung der Sicherheit im Feuerwehrdienst und einem Plus an Unfallprävention? Oder gibt es sogar gegenteilige Entwicklungen zu beobachten? Entstehen etwa durch Weiterentwicklungen der Schutzausrüstung neue Sicherheitsrisiken? Verunfallt die Feuerwehr heute

Leserservice

Gerne können Sie unserer Redaktion Themen vorschlagen. Sie wird dann prüfen, ob und wie umfangreich ein Thema in eines der kommenden Hefte aufgenommen wird.

E-Mail an die Redaktion (nur für Themenvorschläge):

hilke.ohrt@gmx.de



Feuerwehr-Jahrbuch

Das Feuerwehr-Jahrbuch 2010 ist jetzt im Handel und im Versandhaus des DFV (Internet: www.feuerwehrversand.de) erhältlich. Der 28. Deutsche Feuerwehrtag „Leipzig verbindet – Feuerwehr grenzenlos“ bildet den Hauptteil des einzigartigen Nachschlagewerks für Feuerwehren.

Nahsicht

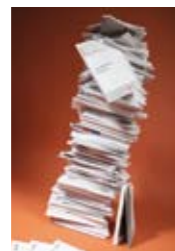


Joachim Günzel, Bürgermeister der Stadt Stadtilm

Herzlichen Glückwunsch zu 5 Jahren FUK Dialog

Ein Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkassen, welches sowohl die Träger des Brandschutzes als auch die haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über die aktuellen Probleme rund um den Einsatz in Kenntnis setzt. Gerade auf Fragen wie „Wo melde ich den Unfall?“, „Wie bin ich und wie ist meine Familie nach dem Unfall abgesichert?“, „Welche Vorschriften muss ich beachten?“, „Wie kann ich dazu beitragen, den gewachsenen Anforderungen im Einsatz gerecht zu werden?“ und vieles mehr wird umfassend Auskunft gegeben. Ich wünsche mir, dass diese Broschüre weiterhin so interessant und aufschlussreich gestaltet wird und viele Leser findet. **Weiter so!!**

Ausgeschlossen: Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren



Mit Wirkung vom 01.01.2011 wurde von den meisten gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, so auch von

Pflicht der Arbeitgeber (auch der öffentlichen), Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Unterstützung beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung zu bestellen, konkretisiert. Die DGUV Vorschrift 2 beschränkt den Anwendungsbereich des staatlichen Rechts ASiG, im Gegensatz zur UVV „Grundsätze der Prävention“, ausschließlich auf Beschäftigte. Sie ist somit nicht auf ehrenamtlich Tätige, wie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, anzuwenden. Die Hanseatische FUK Nord und die FUK Mitte werden diese UVV deshalb nicht beschließen.

Hauptberufliche Kräfte müssen betreut werden

Auf der Grundlage von § 19 (1) UVV „Grundsätze der Prävention“ hat der Unternehmer (Kommune) nach Maßgabe des ASiG Fachkräfte für

Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen. Dies gilt auch in Bezug auf die bei Kommunen hauptberuflich angestellten Feuerwehrangehörigen. Deshalb sind die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 auch auf diesen Personenkreis, der in die Betreuungsgruppe II einzuordnen ist, anzuwenden.

Sicherheitsbeauftragte wichtiger denn je

Da die DGUV Vorschrift 2 nicht auf den ehrenamtlichen Bereich anzuwenden ist, hat die Funktion des Sicherheitsbeauftragten, der in jeder Ortsfeuerwehr mit mehr als 20 Mitgliedern bzw. Aktiven zu bestellen ist (s. § 26 Satzung der FUK Mitte bzw. § 31 Satzung der HFUK Nord), weiterhin große Bedeutung für den Unfall- und Gesundheitsschutz in den Freiwilligen Feuerwehren (siehe auch Seite 7).

den Unfallkassen in den Zuständigkeitsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen, die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) in Kraft gesetzt. Sie löst die bisherige UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7) ab. Mit der DGUV Vorschrift 2 werden die Aufgabe, die Art und der Umfang der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)) ergebenden

Kartellverfahren Industrieabsprachen

Das Bundeskartellamt hat am 10. Februar erste Bußgeldbescheide in Höhe von insgesamt 20,5 Mio. Euro gegen drei Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen verhängt. Gegen einen vierten Hersteller wird das Verfahren noch fortgeführt. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Die am Kartell beteiligten Unternehmen haben seit mindestens 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den Markt für Feuerwehrlöschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt. Vielen Kommunen ist dadurch ein großer finanzieller Schaden entstanden.“

Die Kartellmitglieder haben sich gegenseitig bestimmte Verkaufsteile, so genannte „Soll-Quoten“, zugestanden. Sie meldeten ihre Auftragseingänge an einen in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsprüfer, der daraus Listen erstellte, auf deren Basis die Ein-



haltung der Quoten bei Treffen in Zürich überprüft wurde. Darüber hinaus wurden Erhöhungen der Angebotspreise abgesprochen. Neben der „Zürich-Runde“ gab es regelmäßige Zusammenkünfte der Unternehmen, bei denen die kommunalen Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen untereinander aufgeteilt wurden.

Der Deutsche Feuerwehrverband verurteilt die Industrieabsprachen

scharf: „Die Absprachen der Industrie zu Lasten der Kommunen und anderer Beschaffer von Feuerwehrfahrzeugen nehmen wir mit großer Verärgerung zur Kenntnis. Angesichts des hohen Investitionsstaus bei den Feuerwehren sind die Auswirkungen doppelt schlimm. Die beteiligten Unternehmen haben sich selbst geschadet und ihr innovatives, qualitätsorientiertes Image beschädigt.“



Ohne G 26-Untersuchung kein Einsatz

Die Fixierung des Verordnungsgesbers auf Arbeits- und Betriebsmediziner kommt jetzt wie ein Bumerang zurück. Nur trifft sie die Falschen, nämlich die Gemeinden und die Feuerwehren. Denn ohne die erforderliche G-26-Untersuchung dürfen Atemschutzgeräteträger nicht eingesetzt werden. Nicht nur nach den Unfallverhütungsvorschriften müssen Einsatzkräfte über die körperliche und fachliche Eignung verfügen.

Die Gemeinden trifft die gesetzliche Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Ohne Atemschutzgeräteträger gibt es keine leistungsfähige Feuerwehr. Somit gefährdet der künftige Mangel an Arbeits- und Betriebsmedizinern die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und damit die Sicherheit der Bevölkerung.

Die aktuelle Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ schreibt vor:

Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- **körperlich geeignet sein** (die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen);
- erneut nach dem Grundsatz G 26 untersucht werden, wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tragen von Atemschutzgeräten nicht

mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein;

- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben;
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen;
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

Ruhestandswelle rollt unausweichlich

Der Obmann der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Gesundheitsausschuss des Bundestages, Dr. Rolf Koschorrek, erklärte gegenüber DGUV Kompakt, dass es unter den Arbeitsmedizinern in wenigen Jahren eine „Ruhestandswelle“ geben wird. Gut die Hälfte sei heute schon über 60 Jahre alt. Zusätzlich fehle der Nachwuchs.

Nach den Zahlen der Bundesärztekammer (www.bundesaerztekammer.de) stagniert die Zahl der Arbeitsmediziner seit Jahren bei rund 12.200 bundesweit. Davon sind 6.252 Ärzte älter als 60 Jahre. Noch beunruhigender ist, dass davon wiederum 4.718 älter als 65 Jahre sind. Nur 31 Ärzte seien heute unter 35 Jahren!

Für die einzelnen Bundesländer ergibt sich folgendes Bild (Auszug):

Land	Arbeitsmediziner
Brandenburg	332
Hamburg	291
Mecklenburg-Vorp.	233
Sachsen-Anhalt	447
Schleswig-Holstein	383
Thüringen	342

Die erhobenen Zahlen zeigen, dass der Trend zu den Ballungszentren geht. Der Vergleich zwischen dem großen Flächenland Mecklenburg-

Vorpommern (233 ArbMed) und dem Stadtstaat Hamburg (291 ArbMed) verdeutlicht dies eindrucksvoll. Auch die Arbeitsmediziner siedeln sich dort an, wo gearbeitet wird. Sie sind also nicht flächendeckend vorhanden. Die Gemeinden haben aber mit ihren Feuerwehren eine flächendeckende Gefahrenabwehr sicherzustellen. Ein Webfehler im System?

Welche Auswege bieten sich an?

Ausnahmen zulassen: Nach § 7 Abs. 2 der ArbMedVV kann die zuständige Behörde für Ärzte oder Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 (Qualifikation) zulassen. Zuständige Behörde wäre in diesem Fall die Gewerbeaufsicht bzw. das jeweilige Sozialministerium. Dies wäre jedoch nur für eine Übergangszeit möglich.

Höhere Kosten hinnehmen: Sämtliche Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren müssten einem Arbeits- oder Betriebsmediziner in Zentralorten zur G-26-Untersuchung vorgestellt werden. Dies ist mit höheren Fahrtkosten, Verdienstausfall und Urlaubstagen verbunden. Auf jeden Fall belastet es die Ehrenamtlichen.

Selbsthilfe organisieren: Die für die Feuerwehren zuständigen Feuerwehr-Unfallkassen organisieren einen mobilen arbeitsmedizinischen Dienst, der mit den Gemeinden als Unternehmer zum Selbstkostenpreis abrechnet. Dies hätte den Vorteil der „Feuerwehrmähe“, das heißt, der Arzt kommt zur Feuerwehr. Weiter gäbe es einen einheitlichen Untersuchungsstandard, eine einheitliche Abrechnung und eine einheitliche Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

Arbeitsmedizin attraktiver machen: Als Obmann denkt Dr. Koschorrek (CDU) auch darüber nach, die Vorteile der Arbeitsmedizin (Bezahlung, Arbeitszeit, Karriere) zu betonen. Auch müsse über Assistenzen für Arbeitsmediziner nachgedacht werden. Leistungserbringer könnten bestimmte Bereiche in der Vorsorge eigenständig übernehmen und dem Mediziner zuarbeiten. Auch wird das Modell einer arbeitsmedizinisch ausgebildeten Fachkrankenschwester diskutiert. Die Qualifikation der Arbeitsmediziner soll nicht in Frage gestellt werden. Eine Änderung ist kurz- und mittelfristig nicht zu erreichen.

Das sagt das Sozialgesetzbuch (SGB VII § 24)

Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

(1) Unfallversicherungsträger können überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste einrichten; das Nähere bestimmt die Satzung. Die von den Diensten gespeicherten Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden; § 203 bleibt unberührt. Die Dienste sind organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Unfallversicherungsträger zu trennen. Zugang zu den Daten dürfen nur Beschäftigte der Dienste haben.

(2) In der Satzung nach Absatz 1 kann auch bestimmt werden, dass die Unternehmer verpflichtet sind, sich einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst anzuschließen, wenn sie innerhalb einer vom Unfallversicherungsträger gesetzten angemessenen Frist keine oder nicht in ausreichendem Umfang Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen. Unternehmer sind von der Anschlusspflicht zu befreien, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllt haben.

Nach der Reha in den Job



© Foto: Wolfgang Beilwinkel/DGUV

Eingliederungsmanagement hilft dabei, nach langer Krankheit die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern.

Mit DGUV job haben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen einen internetgestützten Service für Personal- und Arbeitsvermittlung ins Leben gerufen. Nach einem Pilotprojekt in zwei Landesverbänden wurde der Service von allen Landesverbänden der DGUV übernommen.

Das Angebot DGUV job dient der Vermittlung motivierter Bewerber und Bewerberinnen, die nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit eine neue berufliche Herausforderung suchen – ein Verfahren, von dem alle Seiten profitieren: Die Unfallversicherungsträger können ihre Versicherten nach Absprache mit diesen zur Vermittlungsunterstützung anmelden. Die Arbeitsvermittler sprechen mit den arbeitssuchenden Versicherten persönlich und nehmen sie entsprechend ihrem Profil und ihrer Qualifikation in die Datenbank auf, um sie zielgerichtet zu vermitteln. Bereits gemeldete offene Arbeitsangebote werden wiederum an den Arbeitssuchenden weitergegeben.

Auch der Arbeitgeber erhält einen Full-Service in Bezug auf die Per-

sonalauswahl. Er meldet seinen Personalbedarf an und wird über passende Mitarbeiter informiert. Zusätzlich wird er hinsichtlich möglicher finanzieller Förderungen zur Einarbeitung und Qualifizierung beraten.

Informationen und Anmeldeformulare gibt es im Internet unter www.dguv.de/job.

Meldung

HFUK Nord Gemeinsame Mehrleistungen

Fünf Jahre nach der Fusion zur Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord sind zum ersten Januar dieses Jahres Mehrleistungsbestimmungen in Kraft getreten, die einheitlich für das gesamte Geschäftsgebiet der HFUK Nord gelten. Gleichzeitig wurde die interne Unterscheidung zwischen den Geschäftsgebieten Nord und Hamburg aufgegeben. Künftig gibt es auch nur noch eine Kasse bei der HFUK Nord, in die alles hineinfließt und aus der alles bezahlt wird. Berücksichtigt wurde, dass bei den Leistungen ein hohes Niveau beibehalten wird und die Belastung für die Kostenträger

Psychosoziale Nachsorge für Einsatzkräfte Strukturverbesserung



Im Gespräch (v.l.n.r.): Erelie Martens (PSNV), Kati Möbius (PSNV), Ulf Heller (HFUK Nord), Lutz Kettenbeil (HFUK Nord), Heiner Backer (PSNV)

Die psychosoziale Betreuung für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren ist notwendig und muss in ihren Strukturen gestärkt werden. Dies ist das Ergebnis einer Gesprächsrunde zwischen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) und den Ansprechpartnern in der Psychosozialen Nachsorge (PSNV) der Feuerwehren in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein am 4. Februar 2011 in Hamburg.

Die HFUK Nord hatte zu dieser Gesprächsrunde eingeladen, nachdem endlich in Mecklenburg-Vorpommern auch der Startschuss für eine zentrale Koordinierungsstelle an der Universität Greifswald erfolgt war. „Damit gibt es für das gesamte Geschäftsgebiet der HFUK

Nord feste Ansprechpartner in der Betreuung und Versorgung traumatisierter Einsatzkräfte der Feuerwehren“, meinte Ulf Heller als zuständiger Sachbearbeiter der HFUK Nord. Während Mecklenburg-Vorpommern noch am Anfang steht, können Hamburg und Schleswig-Holstein schon auf eine jahrelange Erfahrung zurückblicken. Dennoch gibt es zwischen Stadtstaat und Flächenstaat zwar keine fachlichen, aber organisatorische Unterschiede. Dies tut aber der Versorgung der Feuerwehrangehörigen keinen Abbruch. Wichtig war bei der ersten Gesprächsrunde dieser Art das gegenseitige Kennenlernen, die Formulierung der Wünsche und der Möglichkeiten.

Heiner Backer, Erelie Martens und Kati Möbius berichteten über ihre Erfahrungen in der psychosozialen Betreuung. Für die HFUK Nord war wichtig, die Bereitschaft des Unfallversicherungsträgers erneut zu signalisieren, die Arbeit nachhaltig zu unterstützen. Mit der Einführung der „PSNV-Verbandbuch-Regelung“ habe man einen gangbaren Weg gefunden, die persönlichen Daten der Betroffenen wirkungsvoll zu schützen, ohne eine später eventuell notwendige Klärung der Zusammenhänge zu behindern. Im Gespräch war man sich darüber einig, eine Datenbank für Trauma-Psychologen anzulegen. Des Weiteren sollen die einschlägigen Kliniken im Geschäftsgebiet der HFUK Nord im ersten Quartal 2012 mit einer Fachtagung in die Thematik der PSNV für Einsatzkräfte eingebunden werden.

dennoch zumutbar bleiben werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die tatsächlich wichtigen Leistungen für die Versicherten gelegt wurde.

Die gemeinsamen ML-Bestimmungen wurden einstimmig vom Mehrleistungsausschuss beschlossen, in dem Feuerwehrführer und Vertreter der Kostenträger aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vertreten waren. Anschließend erteilte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein im Dezember letzten Jahres die Genehmigung.

Kreisbrandmeister für Sicherheit



Oberbrandinspektor Harald Hilpert, Stadt-Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt

Der Sicherheitsbeauftragte wird in Gesetzen (z.B. § 22 SGB VII und § 11 ASiG) genannt und seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung ausführlich beschrieben. Dass auch im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren, die überwiegend ehrenamtlich tätig sind, Sicherheitsbeauftragte berufen werden, wird in den Satzungen der Unfallversicherungsträger geregelt.

Der Nutzen von Sicherheitsbeauftragten in jeder Feuerwehr, also dort, wo Kameraden bei Einsätzen, im Ausbildungs- und Übungsdienst mit Einsatzfahrzeugen und Geräten

arbeiten, ist unbestritten. Denn nur in den konkreten Situationen kann auf mögliche Fehlhandlungen der Feuerwehrangehörigen Einfluss genommen werden und damit aktiv Unfälle verhindert werden. Daneben achtet der Sicherheitsbeauftragte darauf, dass sich die Geräte und Ausrüstungen in ordnungsgemäßem Zustand befinden und die turnusmäßigen Prüftermine eingehalten werden. Ebenso berät er seine Vorgesetzten in allen Fragen der Unfallverhütung bis hin zur Ausfüllung der Unfallmeldung, falls doch ein Unfall geschehen ist.

Doch wie kann er all diese Aufgaben erfüllen? Hierzu soll er an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Unfallversicherungsträger teilnehmen, in denen ihm die notwendigen Fachkenntnisse vermittelt werden. In der Praxis wird das folgendermaßen sichergestellt:

In Thüringen gibt es in den 951 Gemeinden 1.730 Gemeinde-, Stadtteil- bzw. Ortsteilfeuerwehren. Die Sicherheitsbeauftragten werden regelmäßig an der Thürin-

ger Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz aus- und fortgebildet. Hier beginnt die Arbeit des Kreisbrandmeisters für Sicherheit.

Der Kreisbrandmeister für Sicherheit – im Brandschutzgesetz nicht vorgesehen, aber wichtig für die Prävention

Erkennt die Sicherheitsbeauftragte in seinem Landkreis, ist der erste Ansprechpartner bei Fragen und leitet als Multiplikator die neuesten Informationen der Feuerwehr-Unfallkasse weiter. Hierzu finden jährlich zweitägige Schulungen statt, in denen die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung vorgestellt und Probleme erörtert werden.

Ein weiteres Beispiel für den Nutzen zeigt folgendes Rechenbeispiel: Nimmt man an, dass jeder Sicherheitsbeauftragte in den Feuerwehren nur eine Frage im Jahr an die Feuerwehr-Unfallkasse richten würde, so wären das bei ca. 250 Arbeitstagen im Jahr durchschnittlich sieben Fragen täglich, die zu beantworten wären. Dabei würden sich viele

Fragen wiederholen und die Sachbearbeiter würden ihre eigentlichen Aufgaben nicht oder nur verzögert erfüllen können. Der Kreisbrandmeister für Sicherheit kann eine Vielzahl von Fragen direkt beantworten. Kompliziertere Fragen leitet er an die Feuerwehr-Unfallkasse weiter, die in diesen Fällen dann die Beantwortung vornimmt. Falls sich Fragen zu bestimmten Themen häufen, können die Kreisbrandmeister für Sicherheit dazu detailliert informiert werden, um dann ihrerseits wieder sachkundige Auskünfte zu geben. Mit dieser Arbeitsweise lassen sich Verwaltungskosten einsparen; das kommt wiederum den Aufgabenträgern, den Gemeinden und Landkreisen, die mit ihren Umlagen die Arbeit der Feuerwehr-Unfallkasse finanzieren, zugute.

Auch aus diesem Grund hat das Thüringer Innenministerium bereits im Jahr 1996 die Einführung des Kreisbrandmeisters für Sicherheit, dessen Aufgabenbereich mit dem der Kreis-Sicherheitsbeauftragten in anderen Bundesländern vergleichbar ist, ausdrücklich begrüßt.

Recht

BG-Regeln sind „Behördliche Sicherheitsvorschriften“

Die berufsgenossenschaftlichen Regeln zur Fahrzeuginstandhaltung sind „behördliche Sicherheitsvorschriften“ im Sinne der Allgemeinen Feuerversicherungsbestimmungen (AFB).

Dies stellte das OLG Zweibrücken durch Beschluss vom 10.12.2009 (1U 166/09) fest. Vorausgegangen war ein Berufungsverfahren des Geschädigten, weil die Feuerversicherung die Leistung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verweigerte. Der Kläger hatte an einem Fahrzeug geflext, ohne vorher den Tank aus-

zubauen. Werkstatt, Büro und Lager brannten vollständig aus. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass der Geschädigte damit grob fahrlässig gegen gesetzliche oder behördliche Schutzvorschriften verstoßen habe. Hierbei reiche ein Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften von Berufsgenossenschaften aus, selbst wenn sie nicht polizeiliche oder behördliche, sondern körperschaftliche Sicherheitsvorschriften seien. Sie seien zudem Ausdruck der Erfahrungen, dass gerade beim Flexen ... Brände entstehen können.

Zum gleichen Ergebnis gelangte das OLG Celle mit Beschluss vom 16.02.10 (8 W 3/10). Das Gericht hatte über einen Brandschaden in einer Gaststätte zu entscheiden. Dabei sahen die Richter es als erwiesen an, dass Zigarettenreste in einen Mülleimer, der keinen selbstständig schließenden Deckel oder eine andere Schutzvorkehrung gegen Brand besaß, eingefüllt und damit gegen die BG-Regel „Arbeiten in Gaststätten“ (BGR 110) verstoßen wurde.

Leitsatz: Unfallverhütungsvorschriften stellen gesetzliche Sich-

heitsvorschriften dar. Mit dem Begriff der Sicherheitsvorschrift sind Gesetze im materiellen Sinn gemeint, mit anderen Worten jede generell-abstrakte Regelung mit Außenwirkung. Hierunter fallen neben Gesetzen im formellen Sinn auch Verordnungen und Satzungen. Erfasst werden auch die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Diese bilden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB VII autonomes Satzungsrecht.

(Quelle: Versicherungsrecht 2010, Heft 15)

Mehr Ausdauer und Kraft für den Einsatz

Neuer Leitfaden Feuerwehrsport 2011



Feuerwehrleute der FF Suesel freuen sich über den neuen Leitfaden Feuerwehrsport

Die HFUK Nord hat den bei den Feuerwehren beliebten Fitness-Ratgeber „Leitfaden Feuerwehrsport“ neu aufgelegt. Er soll dazu beitragen, die Fitness in den Wehren weiter zu verbessern. Das neue Buch wurde offiziell bei einer „FitForFire“-Trainingseinheit der Freiwilligen Feuerwehr Süsel, Schleswig-Holstein der Öffentlichkeit vorgestellt.

In den neu erschienenen Ratgeber sind aktuelle sport- und ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse für Einsatzkräfte eingeflossen sowie einige Themen neu aufgenommen worden, wie beispielsweise richtiges Heben und Tragen, Gleichgewichtstraining, verschiedene Varianten des Zirkeltrainings und eine Erweiterung des Teiles „Entspannungsmethoden“. Zudem enthält das neue Buch ein entnehmbares Poster mit den wichtigsten Übungen, welches im Trainingsraum der Feuerwehr aufgehängt werden kann.

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis „Leitfaden Feuerwehrsport 2011“:

Allgemeiner Teil

- Hintergrundwissen rund um Feuerwehr und Fitness
- Tipps zur Sportmotivation in der Feuerwehr
- Hilfsmittel, um Sport in der Feuerwehr zu organisieren
- Tipps zur Sportausrüstung
- Trainingsplanung

Praxisteil

- Erwärmung
- Ausdauertraining

- Krafttraining
- Schnelligkeits- und Koordinationstraining
- Beweglichkeitstraining
- Feuerwehr-Spezial-Training
- Cooldown
- Entspannungstraining
- Anhang Bewegungsteil

Ernährungsteil

- Fitte Ernährung für fitte Feuerwehrleute
- Anhang allgemein



Wo und wie kann man den neuen Leitfaden Feuerwehrsport beziehen?

Bezug für Freiwillige Feuerwehren aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) kostenlos!

Bestellung ausschließlich per E-Mail unter Angabe der vollständigen Versandadresse, an:

heinz@hfuk-nord.de

Bezug für Freiwillige Feuerwehren aus den Geschäftsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen Mitte (Sachsen-Anhalt und Thüringen; www.fuk-mitte.de) und Brandenburg (www.fukbb.de): Diese Wehren erhalten kostenlose Exemplare in den Geschäftsstellen ihrer Feuerwehr-Unfallkasse.

Bezug für Feuerwehren aus dem übrigen Bundesgebiet: Preis: 10,50 Euro. Sammelbestellungen sind zu reduzierten Stückpreisen möglich. Bitte Bestellformular per Mail anfordern unter:

heinz@hfuk-nord.de



© Foto: BBK

Gesichter

Seit Februar ist **Thomas Mitschke** der neue Leiter der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Ahrweiler. Mitschke blickt auf eine langjährige Berufserfahrung im Bevölkerungsschutz zurück. Eine wichtige Aufgabe des neuen Akademieleiters wird es sein, den Bau des geplanten neuen Kongress- und Wirtschaftsgebäudes zu begleiten. Der bisherige Leiter der AKNZ, Wolfgang Weber, wechselt als Leiter der Abteilung Krisenmanagement in das Haupthaus in Bonn.

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte

V.i.S.d.P.: Lutz Kettenbeil, Hanseatische FUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Lutz Kettenbeil, Christian Heinz, M.A. phil. Hilke Ohrt – Redaktionsbüro wortgut, Ottendorfer Weg 4, 24119 Kronshagen

Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Friedastraße 9, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig KG, im MEDIENHAUS kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos: Feuerwehr-Unfallkassen, Deutscher Feuerwehrverband, Silvia Darmstädter/DFV, DGUV, ThFV, Senatspressestelle Hamburg, Joachim Welding, Unfallklinik Berlin, Wolfgang Bellwinkel/DGUV, FF Süsel, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Ingo Piehl, Lutz Kettenbeil

Erscheinungsweise: alle 3 Monate, Abgabe unentgeltlich

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2011 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, 0431 603-1747 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei der FUK los ist? Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de